

Richtlinien für die Benutzung des Bürgerbusses der Gemeinde Gerbrunn

1. Die Gemeinde stellt den Bürgerbus: Fiat Talento mit dem amtlichen Kennzeichen: WÜ-V 6583 den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Benutzung zur Verfügung, soweit das Fahrzeug im nachgefragten Zeitraum nicht von der Gemeinde selbst benötigt wird. Ein Rechtsanspruch auf Ausleihe und Benutzung des Fahrzeugs besteht nicht.
2. Die Benutzungs-/Ausleihzeiten sind im Vorzimmer des Rathauses, Tel. 09 31 / 70 280-103 rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor dem Benutzungstermin anzumelden. Bei mehreren Ausleih-Anmeldungen für denselben Zeitraum entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. Gemeindliche Einrichtungen haben Vorrang vor Vereinen und anderen Organisationen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bürgerbus wöchentlich am Donnerstag Vormittag für den gemeindlichen Einkaufsfahrdienst verwendet wird.
3. Die Abholung des Fahrzeugs ist, soweit nicht anders vereinbart, mit dem Vorzimmer Tel.: 09 31 / 70 280-103 abzustimmen. Bei Abholung legen Sie bitte die Fahrerlaubnis des Fahrzeugführers / der Fahrzeugführer im Original vor.
4. Zur Legitimation des Fahrers werden zusammen mit dem Fahrzeugschlüssel eine Bestätigung der Gemeinde und eine Kopie des Fahrzeugscheins ausgehändigt, die im Fahrzeug mitzuführen sind. Das im Fahrzeug hinterlegte Fahrtenbuch ist zu führen.
5. Vor Fahrtantritt überzeugt sich der Entleiher vom schadenfreien Zustand des Fahrzeuges.
6. Das Fahrzeug ist spätestens am ersten Werktag bis 9:00 Uhr nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums zusammen mit Fahrzeugschlüssel, Bestätigung der Gemeinde und Kopie des Fahrzeugscheins zurück zu geben.
7. Bei einem Benutzerwechsel ohne zwischenzeitliche Rückgabe - z.B. während eines Wochenendes o.ä.- ist die schadensfreie Übergabe, sowie ggf. erfolgte Innenreinigung, sowohl vom Übergabenden wie auch vom Übernehmenden im Übergabeschein zu quittieren.
8. Die Vereine und Organisationen, die das Fahrzeug entleihen, dürfen nur zuverlässige und geeignete Personen als Fahrer einsetzen. Die Fahrer sind vor Übernahme des Fahrzeugs namentlich zu benennen. Fahrer des Bürgerbusses müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis „alt“ der Klasse 3, bzw. „neu“ der Klasse B sein. Bei Abholung des Fahrzeugs ist diese Fahrerlaubnis vorzulegen. Die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gem. § 2 a StVG) muss abgelaufen sein. Für den/die Fahrzeugführer gilt ein absolutes Alkoholverbot.
9. Der Bürgerbus ist ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt. Materialbeförderungen sind nicht zulässig. Es dürfen maximal 9 Personen (einschließlich Fahrer) befördert werden.

Achtung: Das Fahrzeug hat eine Höhe von 1,97 m.

10. Der Bürgerbus ist von seinen Benutzern und Fahrern pfleglich zu behandeln. Im Fahrzeug sind das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.
11. Vor der Rückgabe, oder der Weitergabe an einen weiteren Nutzer, ist das Fahrzeug ggf. innen zu reinigen. Der Bürgerbus darf bei starker Außenverschmutzung durch den Entleiher lediglich von Hand gewaschen werden. Die Reinigung mittels Waschstraße ist verboten. Im Zweifel entscheidet der/die Vertreter/in der Gemeinde Gerbrunn über die

Notwendigkeit einer (zusätzlichen) Fahrzeugreinigung (innen und/oder außen). Die Kosten werden dem Entleiher in Rechnung gestellt.

12. Das Fahrtenbuch ist vollständig auszufüllen, insbesondere sind (leserlich) einzutragen sind (spätestens bei Rückgabe des Fahrzeugs):
 - a) Benutzer (Verein, Privatperson)
 - b) Name des Fahrers
 - c) Benutzungszeitraum /Fahrtziel
 - d) Zweck der Benutzung
 - e) Kilometerstand bei Abholung/zu Entleihbeginn
 - f) Kilometerstand bei Rückgabe
13. Das Fahrzeug ist ausschließlich mit Dieselmotorkraftstoff zu betanken. Die Tankquittung(en) sind vorzulegen. Bei einem Tankinhalt von $\frac{1}{4}$ oder weniger hat eine Betankung des Fahrzeugs seitens des Entleihers vor Rückgabe zu erfolgen (Abrechnung siehe Nr. 19).
14. Für den Gemeindebus ist seitens der Gemeinde eine Kraftfahrzeugversicherung mit einer Eigenbeteiligung i.H.v. 150,00 Euro im Vollkaskobereich pro Schadensfall abgeschlossen. Soweit, im Rahmen der Entleihe und Benutzung verursachte Schäden nicht von den o.g. Versicherungen übernommen werden, sind diese von der Person, dem Verein oder Organisation zu tragen, die das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens genutzt hat. Gleiches gilt bei Abhandenkommen des Fahrzeugs. Die anfallenden Selbstbeteiligungsbeträge sind der Gemeinde vom Entleiher zu erstatten.
15. Verwarnungs- bzw. Bußgelder für verkehrswidriges Verhalten sind vom Fahrer zu tragen.
16. Bei einem Unfall ist grundsätzlich die Polizei einzuschalten und die Gemeinde zu informieren.
17. Die einschlägigen Bestimmungen für die Beförderung von Personen (z.B. Gurtpflicht), insbesondere auch für den Transport von Kindern (z.B. Kindersitz) und Personen mit Behinderungen (z.B. Rollstuhlsicherungen) sind einzuhalten. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich beim Fahrzeugführer.
18. Das Benutzungsentgelt für den Gemeindebus beträgt 0,40 Euro pro Kilometer. Im Entgelt sind Kraftstoffkosten enthalten. Das Entgelt wird bei Vorlage von Tankquittung(en) gegen gerechnet. Das Entgelt ist bei Rückgabe des Fahrzeugs zu entrichten.

Gerbrunn, 12. Juni 2017
Gemeinde Gerbrunn

Stefan Wolfshörndl
Erster Bürgermeister